

Auswahlkriterien OP Berlin EFRE 2014-2020

Auszug: Allgemeine Bestimmungen

Stand: 21.11.14

1. Vorbemerkung

Die durch den Begleitausschuss zu genehmigenden Auswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Eine Auswahl nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ist Voraussetzung dafür, dass ein Projekt oder ein Bündel von Projekten als „Vorhaben“ im Rahmen des EFRE-Programms gefördert werden kann (Artikel 2, Absatz 9 sowie als Basis Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013) – „Allgemeine Verordnung“. Der EFRE beteiligt sich nur dann an den Ausgaben, wenn diese Auswahl nach der vom Begleitausschuss gebilligten Methodik und Kriterien vorgenommen wird (Artikel 110, Absatz 2 a, VO (EU) 1303/2013).
- In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013
 - a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
 - i) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;
 - ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
 - iii) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) 1303/2013 Rechnung tragen.
- Durch die Bescheinigungsbehörde muss bestätigt werden, dass die verbuchten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die den geltenden Kriterien entsprechen (Artikel 126, c, VO (EU) 1303/2013).

2. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze für die Projektauswahl

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Für eine Finanzierung aus dem EFRE kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit geltendem europäischem und nationalem Recht konform sind, insbesondere mit folgenden Regelungen:

- dem EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 EG-Vertrag),
- den aufgrund des EG-Vertrages erlassenen Rechtsakten, insbesondere den jeweils gültigen aktuellen Verordnungen, insbesondere
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- dem Haushaltsrecht des Landes Berlin und der Europäischen Union,
- dem Beihilferecht,
- dem Vergaberecht für öffentliche Aufträge,
- den jeweils für die einzelnen Aktionen aufgeführten Förderrichtlinien, Verfahrensvorschriften oder Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung,
- den Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Steuerhinterziehung.

2.2 Allgemeine Kriterien

Grundsätzlich ist ein Vorhaben nur dann EFRE-förderfähig, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Vorhaben ist aus fachpolitischer Sicht zweckmäßig und trägt zur Erreichung der spezifischen Ziele des Operationellen Programms des EFRE bei.
- Die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Begünstigten ist nachgewiesen.
- Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.

- Das Vorhaben und seine Förderung sind konform mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.
- Ein Vorhaben darf nicht bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein, bevor der Antrag auf Förderung gestellt wurde (Artikel 65, Absatz 6, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss innerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden. Eine Durchführung außerhalb des Programmgebiets (aber innerhalb der Union) ist möglich, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt und der Begleitausschuss dem zugestimmt hat (Artikel 70, Absätze 1 und 2, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss dauerhaft sein.
- Bei der Förderung von Großunternehmen darf kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens in der EU entstehen.
- Es werden die Querschnittsziele des Operationellen Programms (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit) gemäß der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) sowie Artikel 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet. Insbesondere gilt:
 - Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind sicherzustellen.
 - Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.
 - Vorhaben, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beinhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Begünstigte, die diese Zielsetzungen verfolgen.
 - Alle aus dem Programm mitfinanzierten Projekte und Aktivitäten müssen den geltenden Umweltgesetzen und Vorschriften genügen. Wo nennenswerte negative Umwelteffekte möglich sind, greifen rechtliche Vorgaben, in denen Grenzwerte festgelegt oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Neben diesen allgemeinen gelten für die einzelnen Aktionen die jeweils gesondert vorgelegten Kriterien.

Die Auswahl der Vorhaben obliegt den dafür verantwortlichen Stellen auf Grundlage des für die Umsetzung des Operationellen Programms geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems oder auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung, die die VB mit ZGS zur Delegation von Aufgaben geschlossen hat.

3. Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden für jede Aktion in einer separaten Tabelle dargestellt. Für jede Aktion gelten dabei:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels der entsprechenden Investitionspriorität,
- aktionsspezifische Kriterien, die sich vor allem aus der jeweiligen Rechtsgrundlage sowie teilweise zusätzlichen Kriterien für die EFRE-Beteiligung ergeben.
- teilweise über die allgemeinen Kriterien hinausgehende Kriterien zu den Querschnittszielen.

Im Folgenden sind die Aktionen jeweils tabellarisch aufgelistet. Es erfolgt zunächst eine Darstellung der Rechtsgrundlage, des Fördergegenstands und der Antragsberechtigten. Diese Punkte sind hier nur nachrichtlich dargestellt, um den Kontext der Förderung näher zu erläutern. Für die Genehmigung durch den Begleitausschuss sind ausschließlich die folgenden Aspekte relevant:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels,
- aktionsspezifische Auswahlkriterien,
- der räumliche Geltungsbereich,
- aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele.

3.2 Prioritätsachse 4 - Verbesserung der sozialen Integration und Umweltschutz

3.2.1 Aktion 4.1: Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE (einschließlich der Teilprogramme Stadtteilzentren und Bibliotheken im Stadtteil II)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsvorschrift "Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE" (VV ZIS II EFRE 2014) (gültig ab 21.11.2014)
Fördergegenstand	<p>Die „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (ZIS II EFRE) gliedert sich in die folgenden Teilprogramme:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Soziale Stadt: Stabilisierung und Potentialentwicklung in Gebieten mit hohen sozialen Integrationsleistungen, b) Stadtumbau: Baulich funktionale Neuordnung von Gebieten in Folge von demographischen und wirtschaftlichem Wandel sowie als Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung, c) Bildung und Integration im Quartier (BIQ): Aufwertung des Quartiers durch zusätzliche bauliche und sozio-integrative Bildungsangebote – Zentren für lokale Bildungs-, Wissens- und Integrationsnetzwerke, d) Stadtteilzentren: Förderung des quartiersbezogenen bürgerschaftlichen Engagements und der Hilfe zur Selbsthilfe, e) Bibliotheken im Stadtteil (BIST II) – Stabilisierung des Quartiers durch Weiterentwicklung der bibliothekarischen Informationsversorgung. <p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Im Sinne einer integrierten Quartiersentwicklung sind insbesondere folgende Maßnahmen – einschließlich der projektbezogenen Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung und Evaluierung – grundsätzlich förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur und deren Anpassung an lokale Bedürfnisse, - Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, - Förderung und Vernetzung der lokalen Ökonomie, - Maßnahmen zur Qualifizierung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Stadtraums (wie Straßen, Plätze und Brachflächen); - Entwicklung quartiersbezogener Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung sowie deren Koordinierung und Umsetzung, - Umsetzung des integrierten Ansatzes: Konzeption, Durchführung, lokale Vernetzung, - Maßnahmen, die der Stärkung des sozialen Zusammenhalts dienen, - Sozio-integrative Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten, - Unterstützungsangebote für von Armut betroffene Personen. <p>Soweit die integrierten Strategien Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur energetischen Gebäudesanierung, die über die Anforderungen der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen, und - zur Ertüchtigung und Schaffung von Grünflächen

	vorsehen, kann deren Förderung über das „Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung“ (BENE) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erfolgen. Die hierfür geltenden Fördervoraussetzungen werden gesondert veröffentlicht.
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind Personengesellschaften und juristische Personen sowie Behörden. Im Falle baulicher Maßnahmen ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	Die ausgewählten Vorhaben tragen zu mindestens einem der folgenden Ziele bei: <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Angebote und Infrastruktur der Institutionen und Einrichtungen der Bildung, der sozialen Dienste und der Freizeiteinrichtungen an die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner benachteiligter Quartiere. - Verbesserung der sozialen Integration und Sicherung guter Teilhabechancen für alle Bevölkerungsgruppen sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner in benachteiligten Quartieren, - Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in den benachteiligten Quartieren, - Erhöhung der sozialen Stabilität in den Quartieren.
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Kriterien für die inhaltliche Eignung der Vorhaben</p> <p>Die ausgewählten Vorhaben müssen bzw. der Bedarf dieser Maßnahmen muss sich aus einem der entsprechenden Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepte bzw. Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepte, die für alle ZIS II-Fördergebiete vorliegen und bei Bedarf fortgeschrieben werden, ableiten lassen.</p> <p>Die jeweiligen Senatsverwaltungen erstellen grundsätzlich jährlich fortzuschreibende Programme mit den Maßnahmen, für die Fördermittel eingesetzt werden können. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt grundsätzlich nach einem Projektauftrag (Wettbewerbsverfahren) durch die ZGS in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts auf Bezirks- und Senatsebene und weiteren Akteuren. Im Zuge der Projektauswahl wird unter Einbeziehung der Bezirke und weiterer Akteure erörtert, ob vergleichbare Angebote verfügbar sind. Nur soweit dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Zustimmung zum Projekt.</p> <p>Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt anhand folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes, - Defizitabbau bzw. bedarfsgerechte Anpassung der sozialen Infrastruktur, - Beitrag zur Europa 2020-Strategie, - Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts, - Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen), - Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; Wirtschaftlichkeit,

	- Nachhaltigkeit nach Auslaufen der Förderung.
Räumlicher Geltungsbereich	<p>Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig in den ZIS-Aktionsräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wedding/Moabit - Kreuzberg-Nordost - Spandau-Mitte - Nord-Marzahn/Nord-Hellersdorf - Neukölln-Nord <p>Darüber hinaus sind auch Interventionen in ausgewählten Gebieten möglich, die außerhalb der Aktionsräume liegen, aber von ähnlichen Problemlagen betroffen sind.</p> <p>Das sind derzeit die folgenden Gebiete: Letteplatz und Märkisches Viertel in Reinickendorf, Bülowstraße in Tempelhof-Schöneberg, Lipschitzallee/Gropiusstadt in Neukölln, Magdeburger Platz in Mitte, Neu-Hohenschönhausen, Fennpfuhl und Friedrichsfelde/Ostkreuz Ost in Lichtenberg, Buch in Pankow sowie die Quartiere rund um den ehemaligen Flughafen Tempelhof (vgl. die gültige Karte der Förderkulisse auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt).</p>
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele	Beitrag zu den Querschnittszielen ist ein Kriterium für die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen (siehe oben).